



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Kämmerei	19.01.2016	2837/16 - I/656
----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	25.01.2016		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Entlastung Jahresabschluss zum 31.12.2010

Anlage/n:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2010

Jahresabschluss zum 31.12.2010

- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang
- Rechenschaftsbericht

Liste der überplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen des Jahresabschlusses 2010

Zusammenstellung Haushaltsreste 2010

Beschluss:

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 wird zur Kenntnis genommen.
2. Gemäß § 114 HGO wird dem vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Stadt Wetzlar zugestimmt.

Die Summe der Vermögensrechnung (Bilanzsumme) beträgt auf der Aktiv- und

Passivseite 321.061.919,05 Euro.

Die Jahresrechnung weist einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 6.927.012,54 Euro und einem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 695.063,95 Euro aus.

3. Das Ergebnis wird wie folgt verwendet:
 - Entnahme Rücklage Minneburg in Höhe von 1.500,00 Euro
 - das ordentliche Ergebnis in Höhe von – 6.925.512,54 Euro und
 - das außerordentliche Ergebnis in Höhe von + 695.063,95 Euro wird vorgetragen.
4. Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 in der Ergebnisrechnung gebuchten überplanmäßigen Mittel in Höhe von 436.330,82 Euro und in der Finanzrechnung in Höhe von 836.855,54 € werden genehmigt.
5. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 werden folgende Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2011 übertragen:
 - Ergebnishaushalt 317.628,08 Euro
 - Finanzhaushalt 10.332.707,43 Euro
6. Dem Magistrat wird für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 114 HGO Entlastung erteilt.

Wetzlar, den 19.01.2016

gez. Wagner

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 14.11.2007 gemäß § 92 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung den Grundsatzbeschluss zur Doppik gefasst. Im Zuge dessen wurde die Hauptsatzung der Stadt Wetzlar entsprechend angepasst. Seit dem 01.01.2009 wird die Haushaltswirtschaft entsprechend den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

Die Kommune hat gemäß § 35 GemHVO zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ein Inventar aufzustellen. Dies bedeutet, dass die Grundstücke, die Forderungen und Schulden, den Betrag des baren Geldes sowie die sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen sind und der Wert anzugeben ist.

Im § 38 Abs. 1 GemHVO ist geregelt, dass in der Vermögensrechnung (Bilanz) das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen sind.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar ist die erstmalige, vollständige Darstellung der Vermögenslage auf Basis der doppischen Rechnungslegung und bildet die Grundlage für alle zukünftigen Vermögensänderungen.

Sie wurde vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar geprüft und ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. In der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2011 wurde die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 einstimmig gemäß § 59 GemHVO festgestellt. Die Eröffnungsbilanz wird nun jährlich gemäß der doppischen Regelungen fortgeschrieben. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.11.2013 das Jahresergebnis 2009 festgestellt.

Die Stadt Wetzlar hat gemäß § 112 HGO (Hessischen Gemeindeordnung) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Weiterhin ist dieser durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlage ein Anhang und eine Übersicht über die Haushaltsreste beizufügen. In der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) werden die Anforderungen des § 112 HGO im Neunten Abschnitt Jahresabschluss, §§ 44 ff GemHVO konkretisiert.

Der Magistrat hat den Jahresabschluss zum 31.12.2010 am 16.06.2014 aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zugeleitet.

zu 1:

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wetzlar hat den Jahresabschluss 2010 gemäß § 128 HGO in der Zeit von Juli 2014 bis November 2015 geprüft, der Schlussbericht ist dieser Vorlage beigelegt.

Im Rahmen der Prüfung wurden Angaben im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht angepasst, Korrekturbuchungen erfolgten keine.

zu 2:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Betrag	Anmerkung
ordentliches Ergebnis	- 6.927.012,54 €	lt. Gesamtergebnisrechnung
außerordentliches Ergebnis	+ 695.063,95 €	lt. Gesamtergebnisrechnung
Eigenkapitalberichtigungskonto	-1.505.560,26 €	vgl. Erläuterung Anhang
Veränderung Sonderrücklagen	+ 1.496,60 €	Zinsen Spareinlagen
Gesamtbetrag	- 7.736.012,25 €	

Das in der Vermögensrechnung ausgewiesene Eigenkapital sinkt damit von 96.253.499,68 Euro auf 88.517.487,43 Euro, die Quote beträgt nunmehr rd. 27, 5 %.

In der Haushaltsplanung 2010 wurde zunächst ein Defizit in Höhe von 12,0 Mio € ausgewiesen, durch die Nachtragsplanung konnte dies auf rd. 9,8 Mio. Euro reduziert werden. Das ordentliche Ergebnis weist im Jahresabschluss nun rd. 6,9 Mio. Euro aus.

Die Ergebnisverbesserung ist im Wesentlichen auf die Inanspruchnahme der Finanzausgleichsrückstellung gemäß der Festlegung in der Eröffnungsbilanz zurückzuführen

Im außerordentlichen Ergebnis sind überwiegend die Grundstücksverkäufe in Ertrag und Aufwand abgebildet. Im Ergebnis ergibt sich daraus ein Überschuss, da die erzielten Verkaufserlöse in der Regel über dem Buchwert der Grundstücke und Gebäude lagen.

Die Gesamtergebnisrechnung zeigt im Vergleich zur Haushaltsplanung die Änderungen der Erträge und Aufwendungen. Systembedingt ist beim Vergleich Ansatz und Ergebnis zu beachten, dass Mehrerträge mit einem negativen Vorzeichen und Mindererträge ohne Vorzeichen dargestellt werden. Bei den Aufwendungen sind die Mehraufwendungen mit einem negativen Vorzeichen und die Minderaufwendungen ohne Vorzeichen dargestellt.

Im Ergebnis des Jahres 2010 ergeben sich wesentliche Mindererträge durch Gebührenauffälle und Einbußen im Bereich Steuern/steuerähnliche Umlagen. Mehrerträge ergeben sich im Rahmen der Auflösung von Sonderposten, aufgrund der in

der geprüften Eröffnungsbilanz eingestellten und in der Jahresrechnung 2009 fortgeschriebenen Werte.

Die wesentliche Aufwandserhöhung ergibt sich bei den Abschreibungen, da der Ansatz lediglich geschätzt war. Aufwandsminderungen haben sich u.a. im Bereich der Versorgungsaufwendungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ergeben. Eine Soll-Ist Analyse der einzelnen Positionen des Gesamtergebnishaushaltes geht aus dem Anhang hervor.

Neben der Ergebnis- und Finanzrechnung, sind Soll-Ist-Vergleiche der Ergebnisrechnung nach Konten und Produkten dargestellt.

Die Berichtigungen der Eröffnungsbilanz sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass neue Erkenntnisse in die Betrachtungen verschiedener Bilanzpositionen eingeflossen sind.

zu 3:

Es wird folgende Ergebnisverwendung vorgeschlagen:

Der Rücklage Minneburg werden gemäß Stiftungssatzung folgende Mittel für das Jahr 2010 entnommen:

1.500 Euro Jugendpreis Minneburg

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 6.927.012,54 € wird abzüglich der Rücklagenentnahme Minneburg von 1.500 Euro mit einem Betrag von 6.925.512,54 vorgetragen.

Der Überschuss in Höhe von 695.063,95 € des außerordentlichen Ergebnisses wird vorgetragen.

.

zu 4:

Der Vorlage ist eine Übersicht der überplanmäßigen Aufwendungen des Jahres 2010 beigefügt.

Der in der Liste dargestellte überplanmäßige Auszahlung „Zuschuss Philipp-Schubert-Schule“ in Höhe von 836.855,54 Euro resultiert aus einem nicht gebildeten Haushaltsrest aus dem Jahr 2009. Nach der Bildung der Haushaltsreste und Beschlussfassung 2009 hat sich die Veranschlagung der Maßnahme und deren Abwicklung gemäß der doppelten Vorschriften geändert, so dass nunmehr eine überplanmäßige Auszahlung dargestellt werden muss. An den Gesamtkosten der Maßnahmen hat sich dadurch nichts geändert.

zu 5:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 11.07.2011 die Haushaltsreste 2010 beschlossen. Die Vorlage einschließlich der Übersichten ist der Vorlage beigefügt.

Im Ergebnishaushalt wurde ein Rest in Höhe von 5.000 Euro (Konto 0192100.61611000)

für die Instandhaltung Außenanlage übertragen, die Mittel waren für die Zaunanlage der Kleingartenanlage Herrenwiese (Münchholzhausen) vorgesehen. Bei diesem Sachverhalt handelt es sich gemäß der doppelten Regeln um eine Instandhaltungsrückstellung, die mit dem tatsächlich angefallenen Betrag von 4.554,13 Euro im Jahresabschluss 2010 der Rückstellung zugeführt wurde.

Die Reste werden gemäß der Regelungen der Doppik nicht in das Ergebnis einbezogen, sie stehen im folgenden Haushaltsjahr als zusätzliche Ermächtigung zur Verfügung.

zu 6:

Im Rahmen der o. g. Prüfung wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt (vgl. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes).

Der Beschluss über den Jahresabschluss ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung und der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorgelegt.